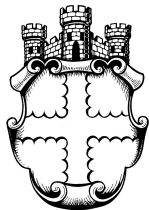


STADT EUPEN



VILLE D'EUPEN

Steuerjahr 200...

STADTVERWALTUNG EUPEN
Finanzdienst
Rathausplatz 14

4700 EUPEN

Versanddatum:

Finanzdienst
Service des finances
Steuern - Taxes
087/59.58.32

GEMEINDESTEUER AUF MOTOREN ERKLÄRUNGSFORMULAR 200...

1. Identität und Wohnsitz des Steuerpflichtigen oder Firmenname und Gesellschaftssitz:

Adresse des Betriebes:

MwSt. Nummer:

Anzahl der zur Verfügung stehenden Motoren zum 1. Januar 200... : _ _ _ _ Motoren

Es sind für JEDEN Motor Auskünfte zu erteilen.

Die Einzelheiten können auf der Rückseite in der dafür vorgesehenen Tabelle oder in einem Verzeichnis eingetragen werden, das der Erklärung beigelegt wird.

Die Motorenstärke ist diejenige, die in den Beschlüssen über die Erteilung der Aufstellungs- oder Betriebsgenehmigung angegeben ist. Sie muss in WATT ausgedrückt werden wobei je Pferdestärke 736 Watt gezählt werden.

Bestimmungen betreffend die Gemeindesteuer auf Motoren (Stadtratsbeschluss vom 03.11.2008)

Art. 2: Die zu versteuernden Motoren verstehen sich als Leistungskraft der am 1. Januar eines jeweiligen Steuerjahres zur Verfügung stehenden Motoren.

Art. 3: Die Steuer wird geschuldet von jeder natürlichen Person oder solidarisch von den Teilnehmern einer Gesellschaft sowie von jeder juristischen Person, die zum 1. Januar des Steuerjahres einen freien oder selbständigen Beruf bzw. ein Handels-, Industriegewerbe oder eine Dienstleistung auf dem Stadtgebiet ausübt.

Art. 4: Unter Berücksichtigung eines Ermäßigungskoeffizienten wird die Steuer auf 9,40 EUR pro Kilowatt festgelegt. Motoren, die nur teilweise in Anspruch genommen werden, sind mit ihrer monatlichen Leistung zu versteuern.

Art. 5: Die Steuer wird nicht geschuldet für:

- a) die während des ganzen Jahres stillliegenden Motoren/ b) den Antriebsmotor der Fahrzeuge, welche auf die Verkehrssteuer veranlagt werden oder von derselben durch die einschlägige Gesetzgebung befreit sind/ c) den Motor eines tragbaren Apparates/ d) den Antriebsmotor eines elektrischen Stromerzeugers/ e) Pressluftmotoren/ f) die für Haushaltszwecke genutzten Motoren/ g) die Motoren, die durch den Staat, die Provinz, die Gemeinden, die ÖSHZ, usw., die aufgrund ihres Grundgesetzes von der Steuer befreiten Anstalten und durch andere als öffentlich-rechtlich anerkannte Anstalten, deren Tätigkeit keinen Gewinnbringenden Charakter haben/ h) die in den, durch die zuständigen Ministerien und den Landesfonds für berufliche Wiedereingliederung gesetzlich anerkannten oder zugelassenen, geschützten Werkstätten benutzten Motoren/ i) die Motoren, welche in Erdgas-Verdichtungsanlagen zum Antrieb der Kompressoren, die das Druckverhältnis in den Zuführleitungen regeln, benutzt werden/ j) ab dem 01.01.2006 neu angeschaffte oder neu eingesetzte Motoren.

Art. 6: Die teilweise Untätigkeit von einer Dauer von einem Monat oder mehr gibt Anlass zu einem Steuermachlass entsprechend der Anzahl Monate, während welche die Motoren untätig waren.

Die aktuelle Steuerordnung kann auf Nachfrage von der Stadtverwaltung zugesandt oder im Internet unter www.eupen.be (Download-Bereich) heruntergeladen werden.

Rathausplatz 14
4700 Eupen

Tel.: 087/59.58.11
Fax: 087/59.58.00
info@eupen.be
www.eupen.be

DEXIA: 091-0004191-49
IBAN: BE97 0910 0041 9149
BIC: GKCCBEBB

Wir bitten Sie, das Formular ausgefüllt und unterschrieben an die Stadtverwaltung Eupen, Rathausplatz 14 in 4700 Eupen zurückzusenden.

In Ermangelung Ihrer Erklärung oder im Falle einer unzureichenden Erklärung wird der Steuerpflichtige unter Anwendung des **doppelten Steuersatzes von Amts wegen** besteuert, und zwar aufgrund der Angaben, über die die Stadtverwaltung verfügt.

MOTOREN, die bereits **vor dem 01.01.2006** in Betrieb waren: _ _ _ _ _ Motoren

Bitte teilen Sie für jeden Motor folgende Angaben mit:

N°	Jeweilige Wattleistung	Treibstoffart	Besondere Zweckbestimmung eines jeden Motors
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
TOTAL : _ _ _ _ _ KWatt Gesamtleistung			

Anzahl beigefügte Anlagen : _ _ _ _ _

MOTOREN, die **ab dem 01.01.2006** neu angeschafft oder neu eingesetzt wurden: _ _ _ _ _ Motoren

Motoren, die ab dem 01.01.2006 neu angeschafft oder eingesetzt wurden, werden aufgrund des „Programmdekrets über die vorrangigen Maßnahmen für die Wallonische Zukunft“ vom 23. Februar 2006 von der Steuer auf Motoren befreit.

Bitte teilen Sie für jeden Motor folgende Angaben mit:

N°	Jeweilige Wattleistung	Treibstoffart	Besondere Zweckbestimmung eines jeden Motors	Anschaffungs-Datum oder Inbetriebnahme
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
TOTAL: _ _ _ _ _ KWatt Gesamtleistung				

Anzahl beigefügte Anlagen : _ _ _ _ _

... .. , den . . / . . / 2 0 0 ...

Für richtig bescheinigt,
(Unterschrift)

Siegel der Gesellschaft

Name und Vorname des Unterzeichneten